

diesen in der Folge gestaltet hat, darüber erfahren wir nichts¹; und der Streit um die Grafschaft wird nur zwischen Chiavenna einer- und dem Bischof und der Kommune Como andererseits fortgeführt. Im Februar 1192 bestätigt Heinrich VI. die Verfügung seines Vaters zu Gunsten der Konsuln von Chiavenna, aber schon vier Jahre später scheint er sich zu Gunsten Comos entschieden zu haben, und 1203 luden die Konsuln von Como die von Chiavenna vor ihr Gericht, um sich gegen einen Klageanspruch des Bischofs Wilhelm von Como wegen der Grafschaft zu verteidigen². Vergebens bestritten diese die Kompetenz der Comasken und suchten auch sonst ihr Recht nach Möglichkeit zu wahren: im Jahre 1205 mussten sie damit zufrieden sein, dass der Bischof, dessen Recht sie anerkannten, ihnen die Grafschaft gegen einen jährlichen Zins zu Lehen gab; die Burg aber mit dem Burgfelsen und dem Brückenzoll wurde der Kommune von Como überlassen³. Der Bischof von Chur ist bei diesen Verhandlungen nicht mehr beteiligt, über seine Beziehungen zu Como erfahren wir erst wieder näheres aus dem Ende des zweiten Jahrzehnt des 13. Jh., es war damals zu offenem Kampfe zwischen ihm und der Stadt gekommen, über dessen unmittelbaren Anlass wir nicht genügend unterrichtet sind. Durch einen Vertrag vom 17. August 1219⁴ wurde der Friede wieder hergestellt; in diesem auf 25 Jahre geschlossenen Verträge hat der Bischof die Herrschaft der Stadt über Chiavenna und Plurs zwar nicht ausdrücklich, aber indirekt anerkannt⁵.

Vergessen freilich haben die Churer Bischöfe dessen ungeachtet ihre einstigen Rechte nicht; sie haben noch im 14. Jh. wiederholt auf Grund ihrer alten Privilegien am kaiserlichen Hofe den Versuch gemacht, sie im weitesten Umfange wieder zur Geltung zu bringen und Stadt und Burg von Chiavenna für sich in Anspruch zu nehmen⁶. Aber weder das Mandat Kaiser Ludwigs des Baiern vom Jahre 1339 an die Chiavennaten, das ihnen gebot, dem

¹) Aus dem von Schulte aufgefundenen Aktenstück vom Jahre 1186 ergibt sich nur, dass er Ansprüche auf die kirchliche Jurisdiktion bis in die Gegend von Plurs erhob (vgl. Schulte a. a. O. S. 122 f.). ²) Vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 116 ff. ³) Periodico VII, 152. Die Angaben Darmstädters a. a. O. S. 85 über den Inhalt dieses Vertrages sind irrig. ⁴) Mohr, Cod. dipl. I, 257, n. 186. ⁵) Vgl. v. Planta a. a. O. S. 77. Es handelt sich aber nicht um Geiseln für die Haltung des Vertrages, sondern um Einlager für Schulden. ⁶) Vgl. v. Planta a. a. O. S. 77 f. und die dort angeführten Urkunden.